

EINWOHNER- UND WAHLAMT

Magistrat der Stadt St. Pölten



Herrn
Gerald Hofbauer



Unser Zeichen 00/11/1-2018/Str.
Datum 19.04.2018
Bearbeitet von Wolfgang Strasser
Büro Rathausplatz 1, EG
Telefon +43 2742 333 - 2070
E-Mail wahlamt@st-poelten.gv.at

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: Anfrage vom 16.3.2018
Betreff: NÖ Landtagswahl: Streichungen aus dem Wählerregister

Sehr geehrter Herr Hofbauer!

Am 16. 3. 2018 haben Sie an die Stadt St. Pölten nach § 2 NÖ Auskunftsgesetz einen Antrag um Erteilung von Auskünften zu Streichungen aus dem Wählerverzeichnis anlässlich der NÖ Landtagswahl 2018 gestellt. Dazu wird folgende Stellungnahme zu den einzelnen Fragen abgegeben:

Zu Fragen 1 u.6: In der Stadt St. Pölten wurde niemand aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Es langten 19 Berichtigungsanträge nach § 28 NÖ LWO auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein, allen wurde von der Gemeindewahlbehörde stattgegeben.

Zu Fragen 2 u. 3: Die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) kennt den Begriff des „Nebenwohnsitzes“ nicht, die Beurteilung der Wahlberechtigung in Zusammenhang mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis orientiert sich am Begriff des „ordentlichen Wohnsitzes“. Demnach wurden ins Wählerverzeichnis der Stadt St. Pölten 40.684 Personen „mit ordentlichem Wohnsitz“ ins Wählerverzeichnis aufgenommen, dazu 27 Auslandsniederösterreicher.

Zu Frage 4 u. 5: In der Stadt St. Pölten hat sich ein Ermittlungsverfahren zum ordentlichen Wohnsitz und die Verständigung betroffener Personen nach § 29 ff NÖ LWO erübrigt, da keine Berichtigungsanträge gegen die Aufnahme von Personen in das Wählerverzeichnis eingebracht wurden. Gründe für die Berichtigungsanträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis waren die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft (hier wurde das Vorhandensein eines ordentlichen Wohnsitzes zuvor überprüft) und Anträge von Auslandsniederösterreichern.

Ich hoffe, dass ihre Anfragen ausreichend beantwortet wurden und verbleibe mit freundlichen Grüßen.



Der Bürgermeister:
(Mag. Matthias Stadler)